

Saale-Beitrag.

Werden die Spaltenzettel abet dem Datum mit 30 Pfg., solche aus Halle mit 20 Pfg. berechnet...

für Halle vierteljährlich 2,50 M., bei postamtlicher Zustellung 2,75 M., durch die Post 3,25 M., auswärts Zustellungsgeld. Bestellungen werden von allen Reichspostanstalten angenommen.

Schulzoll und Weltfriede.

Wenn zwei Nachbarn sich geschäftlich gegenseitig nützlich haben, sind sie die besten Freunde. Wenn ihre geschäftliche Tätigkeit sie nicht auseinander trennt, dann sind sie, wenn der eine von ihnen nicht bösartig ist, beständig sogenannte „gute Nachbarn“...

Der Großherzog von Hessen hat sich gestern zu längerem Aufenthalt mit seiner Familie in Gießen. Die Großherzogin und Prinzessin Elisabeth sind nach Koburg abgereist.

Die politische Richtung der Freirei.

Die politische Richtung der Freirei, die gehen in Berlin Italiens, war eine imposante Kundgebung des freireiwilligen Bürgerbundes. Einer der größten Säle Berlins war zur Freirei gewählt, und doch erwies er sich als weitaus zu klein.

Die Leitung der Freirei lag in der Hand des Abg. Fischer, des Vorsitzenden des 6. Reichstagswahlkreises, zu dem auch zum größten Teil der Landtagswahlkreis der Freirei gehört. Nach dem einleitenden Begrüßungswort des Vorsitzenden und Gesangsversingen von Mitgliedern des Berliner Handwerkervereins, dem die Freirei ihre Tätigkeit widmet, wurde die Freirei durch den Vorsitzenden begrüßt.

Den Mittelpunkt der Freirei bildete Abg. Zaeger in einer Ansprache von sprühendem Geist und gemäßigtem Humor, wobei er mehrfach auf die Freirei und den hiesigen Freirei-Bund zurückkam. Er schloß mit einem Hoch auf die Familie der Freirei, die Freirei als die Freirei der Freirei bezeichnete.

Nach diesen Ansprachen, die von Gesangs- und Musikvorträgen unterbrochen wurden, nahm der Jubilar selbst das Wort, um den Dank für die ihm dargebrachte Kundgebung auszusprechen. Wemöglichst begründete die Stimme des Jubilarischen auch nicht im geringsten mehr verständlich war, ließen doch diese Ansprachen nichts von der gewohnten Fröhlichkeit und Klarheit vermissen, und mit alledem Bedenken wurde gewiß die Kundgebung angenommen, daß die Freirei bei der nächsten Wahl kein Mandat mehr zu übernehmen will.

Nach dieser Rede, die von einem weiteren Hoch auf die Freirei mit einem Hinweis auf den freireiwilligen Bürgerbund, dem die Freirei in Berlin befindet, schloß die Freirei in Berlin ab.

Der Freirei in Berlin befindet, schloß die Freirei in Berlin ab.

Der Freirei in Berlin befindet, schloß die Freirei in Berlin ab.

Der Freirei in Berlin befindet, schloß die Freirei in Berlin ab.

Der Freirei in Berlin befindet, schloß die Freirei in Berlin ab.

Der Freirei in Berlin befindet, schloß die Freirei in Berlin ab.

Der Freirei in Berlin befindet, schloß die Freirei in Berlin ab.

Der Freirei in Berlin befindet, schloß die Freirei in Berlin ab.

Der Freirei in Berlin befindet, schloß die Freirei in Berlin ab.

Der Freirei in Berlin befindet, schloß die Freirei in Berlin ab.

Der Freirei in Berlin befindet, schloß die Freirei in Berlin ab.

Der Freirei in Berlin befindet, schloß die Freirei in Berlin ab.

Der Freirei in Berlin befindet, schloß die Freirei in Berlin ab.

Der Freirei in Berlin befindet, schloß die Freirei in Berlin ab.

Der Freirei in Berlin befindet, schloß die Freirei in Berlin ab.

Der Verein deutscher Studenten hatte sich bisher der Ansicht der konservativen Kreise zu erfreuen. Nun aber veränderten die „Konservativen Kreise“ an letzter Stelle einen Ausschuss, in dem gegen die geplante Eröffnung der Getreidezölle mit größerer Entschiedenheit Stellung genommen wurde.

Wie haben von jeher die Empfindung gehabt, daß der Verein deutscher Studenten gut gefügt wäre, sich lediglich auf die Frage nationaler und sozialer Bestimmung zu beschränken, dagegen sich der Erörterung konkreter politischer Fragen zu enthalten. Soweit nicht etwa durch jene Rücksicht die Art der Stellungnahme in einzelnen Fällen gegeben wurde. Wie ansehnlich und wichtig die Stellungnahme des Vereins bei jeder Gelegenheit unterliegt und durch ihre Teilnahme an dessen festlichen Veranstaltungen diesem einen Glanz gegeben, der wesentlich zum Emporblühen des Vereins beigetragen hat.

Der „Nicht-Konservative“ veröffentlicht das am 7. September in Bezug von den Wahlmännern der Wäcker und der hiesigen Regierung von 1900 genehmigte Wahlprotokoll.

Die Wählervereine, nach welcher eine Anordnung des Reiches zur Einbringung der Kanalvorlage für die nächste Landtagsperiode ergehen, ist nach Information der „N. N.“ unannehmlich; in dieser Beziehung sei keine Entscheidung ergehen. — Auf diese Deuall wird man nicht unbedingt zu geben haben.

Parlamentarischer. Nach dem Anfall der getragenen Abgeordnetenwahl hat die Zweite Kammer folgende Zusammensetzung erhalten: 24 Nationalisten, 25 Mitglieder des Centrum, 6 Sozialdemokraten, 5 Demokraten, 2 Freiwähler, 1 Konservativer, 1 Antisemite und ein Mitglied des Bundes der Landwirte.

Die Ausgaben, welche das Reich für die staatliche Arbeiterversicherung zu leisten hat, dürften im Reichsbudget für 1902 etwa eine recht beträchtliche Höhe erreichen. Zunächst und hauptsächlich kommt dabei der Reichsbudget zur Sozialversicherungs- und Arbeiterversicherung in Betracht. Seine Zielsetzung im Etat, der übrigens auch schon in den früheren Jahren fast regelmäßig um eine erhebliche Beträge hinter der Wirklichkeit zurückgeblieben war, belief sich von 1900 auf 1901 auf nahezu 4 1/2 Millionen Mark und hatte damit die Summe von 34 Mill. erreicht. Man wird auf Grund der bisherigen Erfahrungen wohl nicht fehlgehen in der Annahme, daß sich der in den Etat für 1902 einzustellende Reichsbudget um den Betrag von 38 Millionen Mark herum bewegen wird. Zu diesem Reichsbudget kommen die Summen, welche das Reich als Arbeitgeber in den verschiedenen Verwaltungsbereichen, wie Militär- und Marineverwaltung, Reichsdruckerei usw. für die drei Arbeiterversicherungswege leistet. Schließlich kommen für das Reich bei der Arbeiterversicherung die Ausgaben in Betracht, welche für das Reichsbudget in den Etat einzustellen sind. Die Summe dieser verschiedenen Ausgaben ist annähernd auf 18 Millionen Mark festgesetzt, und wenn auch für 1902 nicht weitestgehende Neuerungen im Reichsbudget notwendig sein werden, so wird sich doch die Summe doch noch erhöhen, jedoch nicht über 2 Millionen in Rechnung zu stellen werden. Demnach dürften sich die Ausgaben, welche das Reich für die Arbeiterversicherung zu leisten hat, im Reichsbudget für 1902 auf etwa 42 Millionen Mark belaufen.

Sozial. Die Ausgaben, welche das Reich für die staatliche Arbeiterversicherung zu leisten hat, dürften im Reichsbudget für 1902 etwa eine recht beträchtliche Höhe erreichen.

Sozial. Die Ausgaben, welche das Reich für die staatliche Arbeiterversicherung zu leisten hat, dürften im Reichsbudget für 1902 etwa eine recht beträchtliche Höhe erreichen.

Sozial. Die Ausgaben, welche das Reich für die staatliche Arbeiterversicherung zu leisten hat, dürften im Reichsbudget für 1902 etwa eine recht beträchtliche Höhe erreichen.

Sozial. Die Ausgaben, welche das Reich für die staatliche Arbeiterversicherung zu leisten hat, dürften im Reichsbudget für 1902 etwa eine recht beträchtliche Höhe erreichen.

Sozial. Die Ausgaben, welche das Reich für die staatliche Arbeiterversicherung zu leisten hat, dürften im Reichsbudget für 1902 etwa eine recht beträchtliche Höhe erreichen.

Sozial. Die Ausgaben, welche das Reich für die staatliche Arbeiterversicherung zu leisten hat, dürften im Reichsbudget für 1902 etwa eine recht beträchtliche Höhe erreichen.

Sozial. Die Ausgaben, welche das Reich für die staatliche Arbeiterversicherung zu leisten hat, dürften im Reichsbudget für 1902 etwa eine recht beträchtliche Höhe erreichen.

Sozial. Die Ausgaben, welche das Reich für die staatliche Arbeiterversicherung zu leisten hat, dürften im Reichsbudget für 1902 etwa eine recht beträchtliche Höhe erreichen.

Sozial. Die Ausgaben, welche das Reich für die staatliche Arbeiterversicherung zu leisten hat, dürften im Reichsbudget für 1902 etwa eine recht beträchtliche Höhe erreichen.

Deutsches Reich.

Der Kaiser hat am Mittwoch in Gegenwart des Herrn v. Bülow den Vortrag des Staatssekretärs des Reichswirtschaftlichen Amtes...

Der Kaiser hat am Mittwoch in Gegenwart des Herrn v. Bülow den Vortrag des Staatssekretärs des Reichswirtschaftlichen Amtes...

Der Kaiser hat am Mittwoch in Gegenwart des Herrn v. Bülow den Vortrag des Staatssekretärs des Reichswirtschaftlichen Amtes...

Der Kaiser hat am Mittwoch in Gegenwart des Herrn v. Bülow den Vortrag des Staatssekretärs des Reichswirtschaftlichen Amtes...

Der Kaiser hat am Mittwoch in Gegenwart des Herrn v. Bülow den Vortrag des Staatssekretärs des Reichswirtschaftlichen Amtes...

Der Kaiser hat am Mittwoch in Gegenwart des Herrn v. Bülow den Vortrag des Staatssekretärs des Reichswirtschaftlichen Amtes...

Der Kaiser hat am Mittwoch in Gegenwart des Herrn v. Bülow den Vortrag des Staatssekretärs des Reichswirtschaftlichen Amtes...

Der Kaiser hat am Mittwoch in Gegenwart des Herrn v. Bülow den Vortrag des Staatssekretärs des Reichswirtschaftlichen Amtes...

Der Kaiser hat am Mittwoch in Gegenwart des Herrn v. Bülow den Vortrag des Staatssekretärs des Reichswirtschaftlichen Amtes...



an das Innenministerium & Department, an h. und a. an das
Verwaltungs- und Justiz-Departement zu richten.

Kolonien.

—h. Auf der Kolonialabteilung des Bundeskanzlers Amtes be-
sieht, wie wir am maßgebender Stelle erfahren, die Absicht, die
Kolonialkass zur neuen Verbilligung Mitte November ein-
zusetzen.

Ausland.

Der Text des chinesischen Friedensprotokolls.

Im amtlichen Text des chinesischen Friedensprotokolls ist
von Interesse aus dem Artikel IV über die Zahlung der Ent-
schädigung — das folgende ist bekannt — folgender Passus:

Die 450 Millionen Taels bilden eine Summe in Gold,
die zum Kauf der Goldtaels in Peking in den
Goldminen der einzelnen Länder, so wie er nachstehend an-
gegeben ist, berechnet wird: 1. Goldtael = 20, 3055 =
Doll. — 1/2 Ung. Kronen 3,595 = Gold-Dollar 0,742 = Franken
3,750 = Pfund Sterling 3, 0 = Yen 1,407 = Doll 1, 1796
= Goldtael 1,412 (Doll-Fußrechnung 17,444). Diese Summe
in Gold wird zu 4 Pct. verzinst und das Kapital
berechnet sich, bis die Zinsen zu 20 Jahren zurückgezahlt werden.
Das Kapital und die Zinsen sind in Gold oder zu
den jeweiligen, an den verschiedenen Abzahlungsstellen
bestehenden Wechselkurs zahlbar. Die Amortisation be-
ginnt am 1. Jan. 1902 und endet mit dem Ablauf
des Jahres 1940. Die Amortisationsrate wird jährlich
zahlbar; die erste Rate mit am 1. Jan. 1903. Die Zinsen
laufen vom 1. Juli 1901 an; die jährliche Ratezahlungen
sind das Recht haben, die Zinsrückstände an dem ersten, mit
dem 31. Dez. 1901 schließenden Halbjahr binnen einer mit dem
1. Jan. 1902 beginnenden Frist von 3 Jahren zu bezahlen,
mit der Bedingung jedoch, daß sie für die Halbjahre, deren
Bezahlung auf diese Weise aufgeschoben, wiederum 4 Pro-
zente zu zahlen hat. Im übrigen sollen die Zinsen halb-
jährlich bezahlt werden, und ist der erste Zahlungstermin auf
den 1. Juli 1902 festgesetzt.

Der Dienst der Schuld hat seinen Sitz in Shanghai und
wird in folgenden Wägen gehandhabt werden: Drei Millionen
sind durch einen Devisen in einer Kommission von
Bankiers betreiben lassen.

Der südafrikanische Krieg.

Wie berichtet, ist die Erlaubnis erteilt worden, daß
die 100 Tausend russische Soldaten nach Johannesburg
zurückziehen.

Die Schwierigkeiten der englischen Restrukturierung
werden immer größer. Der Versuch, die entlassenen Kompanien
die Soldaten wieder anzuwerben, ist gescheitert; das Regi-
ment hat daher angeordnet, in jedem Bataillon-Regiment
sachkundig Abteilungen als bezahlte Infanterie
anzustellen. Demzufolge können keine Abteilungsregimenter
nach Indien abgehen.

Was Boer gefangen?

Das ist zur Zeit die Frage, gegen alle sonstigen Ereignisse
des Burenkrieges in den Hintergrund treten. Am Sonntag
erhielt man aus London Nachrichten über den Fortgang
der Jagd, die Boer Krieger unter verschiedenen Umständen
begann. Eine in England angelegte Generale mit 3000 Mann
sind auf die Spur der Burenkommandanten geht, der jüngst
erst an der Schlacht der englischen Kavallerie so über-
schickelt. Woher ist zwar schon öfter in schwieriger Situation
gewesen, und seine Gefangenennahme ist schon mehrmals
in früheren Jahren verfallen, diesmal aber treten solche Vor-
fälle erst recht mit Bestimmtheit auf und finden — und das
ist das Bemerkenswerthe — Verhütung durch die angestrichel-
te Behörde der Weisheit Burenkrieges. So wird z. B.
ein Briefwechsel gemeldet:

Hier eingetroffene Meldungen lassen die Lage Boer's
als sehr kritisch erscheinen. In der Umgebung Kruger's
beruht große Verlegenheit.

In London hofft man auf eine neue Auslage von Boerberg.
Die gesammelten Streitkräfte Boer's sind vor Kruger
überhaupt keine Bedenken, denn ein Teil hat sich bereits
durchgeschlagen und sich in die Wälder von Kruger
zurückgezogen. Boer selbst operiert noch mit dem Hauptkorps zwischen den
Gebirgen von Krugerberg. Offensichtlich gelangt es nach den
geschilderten und fähigen Burenkommandanten, wie so oft, auch dies-
mal wieder den sächlichen Besorgten ein Schnippen zu
sorgen.

Ein deutsch-bosnischer Zwischenfall.

Nachdem jüngst ein deutsch-bosnischer Zwischenfall, von
dem man jetzt kein Ereignis mehr weiß, sich ereignet,
glaubt man jetzt ein deutsch-bosnischer Zwischenfall liegt.
Die koloniale Regierung hat vor kurzem ein der deutschen Firma
Kronmann, Braden und Co. gehörendes Schiff weggenommen
und, nach drei Tagen Wiederkehr erbob, diesen verhaften
und nach Salon abführen lassen. Der deutsche Konsul hat inter-
veniert. Man glaubt, daß Kolumbien eher nachgeben wird, als
sich der Gefahr diplomatischer Verhandlungen mit Deutschland
anzuschließen. Nach der „Nat.-Ztg.“ ist an amtlicher Stelle
in Berlin von einem derartigen Vorgange bisher nichts bekannt.

Die Streikmänner in Sevilla.

Die Zahl der Streikenden in Sevilla beträgt vier-
tausend. Die Streikenden wurden wieder einige Tische geöffnet,
die Universität mit Steuern bombardiert. Die Truppen ver-
hinderten das Aufsteigen der Studenten, aber einige Wagen der
Streikenden wurden beschlagnahmt. Revoluzzer ist aus Cordoba
eingetroffen. Auch die Militärdirektion in den benachbarten
Provinzen und alle Provinzen sind geschlossen. Ein Bericht be-
richtet, daß an der Spitze der Revoluzzer ein Kommando ist.
In Cordoba kam es am 10. d. d. zu einer Zusammenkunft zu einem
festen Strafkonzert, wobei die Seminaristen das
„Nieder mit dem Kaiserthum!“ rufende Publikum mit Revo-
luzzer und Weibern anführten. Sie wurden zu Panen ge-
trieben, haben aber bereits eine neue Profession angefangen.

Celebreitungen.

Der dreizehnte Gemeindevorstand hat unter Hinweis auf
die von verschiedenen Individuen eingekommenen Klagen
über ungenügende Verbilligung die Verwaltungen des
Bürgerbüros ermahnt, ihre für jetzt und bis nächste
Jahre notwendigen Verbilligungen für bei den betreffenden In-
dividuen notwendig und in möglichst ausgedehnter Weise er-
folgen zu lassen, wie dies seitens der Staatsverwaltungsverwaltung
auch hinsichtlich der Klagen vor.

Frankreich.

Die Budgetkommission hat, gemäß ihrem neulich gefassten
Beschluss, ihren Berichterstatter beauftragt, in der Kommer
die Streichung des gesamten Kulturbudgets im
Betrage von 42 Millionen Francs zu veröffentlichen.

Die Streichung würde das Gleichgewicht im Budget herstellen,
ohne daß es nöthig wäre, zu unvernünftigen Finanzmaßnahmen
zu greifen.

Spanien.

Der Kanarienskrieg, der in Westafrika noch nicht ab-
geschlossen werden können, hat wieder einmal gelegentlich eines
Gefechts der Eingeborenen mit einer kleinen spanischen Truppen-
abtheilung blutige Organe geleistet. Die Madrider Blätter ver-
öffentlichen Meldungen aus Ferrol, nach welchen Meldungen aus
San Juan (Westafrika) zufolge dortige Eingeborene einen Unter-
offizier und sechs Soldaten der spanischen Marine-Infanterie
gefangen genommen und aufgeschrieben haben.

England.

In die selbstweise recht trübten Zustände der englischen
Marine läßt sich jetzt einmal wieder eine Gerüchterschöpfung
einmischen. Das Untersuchungsgericht in Portsmouth hatte
sich nämlich mit dem Untergang des Torpedoboots „Cobra“
zu beschäftigen und fand, daß der Verlust des Schiffes
lediglich durch seinen fehlerhaften Bau verursacht wurde, und
daß die „Cobra“ im Bau schwächer gemessen sei als die anderen
Torpedoboots-erfinder. Der Gerichtshof sprach sich dahin aus,
daß die „Cobra“ von der Admiralität abge-
nommen wurde.

Ein Alt-traktierter Disziplinlosigkeit, wie er allerdings
in der britischen Armee nicht so selten ist, legt die Gemüther
in Aufregung. Schon länger andauernde Streitigkeiten zwischen
der letzten Durham-Infanterie und dem Westchester-Regiment
in Aldershot führten in vergangener Nacht zu einem offenen
Kampf, bei welchem das Vojonnet gebrauchte und ein
Schuß abgefeuert wurde. Die Vorkriegsgriffe mit auf-
gehängten Bajonetten die Szene der Durban's und an zer-
störten innumerierte Reiter derselben. fünf Durban's
wurden verletzt. Die Schimpfen wurden schließlich von
Rottenführern und der Militärpolizei getrennt. Der Untersuchungs-
gerichtshof ist zusammengetreten, um sich mit der Angelegenheit
zu befassen.

Das britische Kriegsschiff „Alert“ wird wegen der An-
ruhen in Central-Amerika am Freitag nach Panama abgehen.

Südamerika.

Nach einem Telegramm der „Times“ aus Buenos Aires hat
am Dienstag der Dampfer „Comodoro Rivadavia“, welcher der
Hamburg-Südamerika-Linie gehört, aber jetzt unter
argentinischer Flagge fährt, die erste Fahrt zwischen dem Rio
de la Plata und Breitenland angetreten. Der Dampfer läuft alle
Sabbate an der Küste an. Der Kapitän wohnt dem Kapitän bei,
welches am Anfang der Gründung der neuen Linie an Bord des
Dampfers demanifestiert wurde.

Unverheiratet- und Hochschulnachrichten.

—h. Die Kaiserliche Leopoldinisch-Carolinische
Deutsche Akademie der Wissenschaften wählte durch
die Wahl für Mitglied Dr. Max Meißner, Professor für Botanik
und Direktor des Botanischen Gartens an der Universität in
Erlangen seit 1872. Er wurde am 10. Juni 1845 in Wiesloch
bei Heidelberg geboren und gehörte der Akademie seit dem
Jahre 1877 als Mitglied an. 1867 bis 1872 war Meißner in Halle
Präsident am Botanischen Garten und von 1869 bis 1872 Privat-
dozent dorthin.

Wissenschaft, Kunst, Literatur.

— Der „Antarctic“ mit Nordenskiöld's Südpolar-
Expedition am Bord ist gestern vormittag von Göteborg aus
in See gegangen. Eine nach Toulouen abgehende Menschen-
menge bereite den Abreisenden lebhaftes Aufsehen.

— Der „Reichsanwalt“ veröffentlicht den ersten Bericht
der deutschen Südpolar-Expedition aus dem Worte Grabe
am Bord der „Antarctic“.

— Der Rath zu Dresden gerichtlich in seiner letzten
Sitzung in welcher Verhandlung eines früheren Beschlusses der
vorliegenden Vorstand eines Preisauschreibens unter
Dresden'ser Künstler zur Förderung des freien künstlerischen
Schaffens auf dem Gebiete der Plastik.

— Der Wettbewerb um den Antonov-Börsen-Preis
von 100,000 Franken, angefaßt für die beste Vorrichtung, durch
welche 3 erhalt wird, Schiffe der Schiffe zu ver-
binden oder bei solchen Zusammenstoß die Schiffe zu retten oder
im Falle des Verlustes des Schiffes sämtliche an Bord befind-
lichen Personen zu retten, fand unter Theilnahme von 328 Be-
werbern, darunter 70 aus Deutschland, in der Zeit vom 9. bis
15. Sept. in Bonn statt. Die Preisrichter erkannten zwar die
ausreichende größerer Sicherheit der Schiffe aufgeführten
Bemühungen an, geben aber ihre Entscheidung dahin ab, daß
keine der eingereichten Vorträge auch nur einer ge-
festigten Verbindung entspräche und deshalb der aus-
gelegte Preis niemandem zuzuerkennen sei.

— Die Ausstellung der Künstlerkolonie in Darm-
stadt wurde gestern in Anwesenheit des Großherzogs von Hessen
auf ein Festbankett geschlossen.

— Die Veranstaltung eines Festes, die in der nächsten
Woche das Theater des Westens in Berlin durch Aufführung
mehrerer Werke des Komponisten beehrt, soll zugleich einem
patriotischen Akt inoffizieller, als ein Teil des Heimathrags-
nisses dem Fonds für Errichtung eines Waisen-Heimes zu-
fließen wird.

— Der junge Dresdener Cellist William Winkler, der
sich durch sein Virtuosen in zahlreichen Konzerten einen guten
Namen gemacht hat, erhielt einen ehrenvollen Ruf an das könig-
liche Konservatorium zu Altona. Dort wird bereits seit zwei
Jahren der Dresdener Geiger Hans König.

— Selb Alexander, der Welt Bekanntheit und ihre künst-
lerischen Genossen zu einem kurzen Gastspiel nach Berlin führen
wird, wurde vom König und vom Kronprinzen von Schweden
empfangen. König Viktor besah den nordischen Gespielen, das
bekanntlich am Hofes-Theater in Berlin aufgeführt soll, seine
besondere Verehrung; auch der Kronprinz war über die schöne
Idee, nordische Künstler zum ersten male nach Deutschland zu
führen, hoch erfreut.

— Das neue im Verlage von Gleditsch und Co., Leipzig,
erschienene Dictionarium „Jubith“ von August Gleditsch wird
in beifolgender Gestalt in nachstehenden Seiten zur Aus-
führung gelangt; es ist von Alexander Winkler, Professor, Bremer-
brud, Wandsburaer St. Von besonderem Interesse wird die
Aufsührung im königlichen Theater in Wiesbaden sein. Der
Theaterchor soll durch die Gesangsdirigenten von Mainz und Wies-
baden besetzt werden und die involuntäre Zahl von 400 Mit-
wirkenden erreichen.

— Hans Huber's Wäldchen-Symphonie ist in Emmental
nächst der ersten Schallplatten-Zufassung in den Sommer-
1900 in Zürich und nachher in der letzten Konzerten in
Paris, Zürich und Wien mit bedeutendem Erfolge aufgeführt.
Die Firma Gebrüder Hug & Co., Leipzig, hat das Werk für
ihren Verlag erworben und jetzt werden das Erscheinen der
Partitur an.

Gerichtsverhandlungen.

Militärgericht zu Halle.

Halle, 16. Oktober.
Vor dem Kriegesgericht der 8. Division wurde in der gestrigen
Sitzung folgendes verhandelt: Franz Söyer aus Blauen in

Polenland, Hülfiler der 11. Comp. des Magdaburg, Hülfiler
Regiments Nr. 26 hier, war angefaßt wegen Fahnenflucht,
Beisehung von Dienstgegenständen, Diebstahl, Unterschlagung,
Weisheit und wegen Verletzung eines ihm nicht anvertrauten
Mannes. Der Angefaßte ist 28 Jahre alt, von Beruf Schloffer
und besitzt ein Geschäft wegen Eigentums der 1. Klasse mit
einem Jahre Gefängnis, außerdem noch vom Kriegesgericht
wegen Fahnenflucht und Beisehung von Dienstgegenständen mit
8 Monaten Gefängnis und Beisehung in die zweite Klasse des
Soldatenstandes. Am 12. Okt. v. J. war er zum Militär ein-
gerufen worden. Nach seiner Anfaßung, hatte er sich im
Dienst zurückgezogen gefühlt, wozu, wie er meinte, seine
Strafen Veranlassung gegeben; es gefiel ihm beim Militär nicht.
So war er denn schon nach einigen Tagen von seinem Truppen-
stell weggelassen, jedoch bald zurückgebracht und dann an der
erwähnten Etappe von 8 Monaten Gefängnis verurtheilt worden.
Nach Verhängung dieser Strafe hatte man Söyer nach Berlin
ans Torjau nach Halle zum kriegigen Truppenstell des Regiments
zurückgebracht. Es beehrte ihn aber wiederum nicht im Militär-
dienste, weshalb er am 20. Juni von Altena aus, wohin das
Regiment damals abgerückt war, heimlich entwich und auch die
Wache entging. Dort wurde er am 25. Juni beim Fortlein
von einem Kriminal-Schuttmann betroffen und gefangenommen,
wobei er sich dem Beamten gegenüber „Franz Bruno Kausch“
nannte. Der Angefaßte legte ein offenes Gefängnis ab und
gab an, er habe nicht beim Militär dienen wollen und deshalb
die Anfaßung gehabt, im Ausland zu gehen, aber Berlin nach
Wach Verhängung dieser Strafe hatte man Söyer nach Berlin
hatte er sich seines Hoffens entledigt und dafür in Jandit
einem auf einem Felde beschäftigten Arbeiter eingetreten, der
seine Jandit während der Arbeit abgelegt hatte. Als der Arbeiter
sah, was der Soldat vornahm, war er hineingelaufen und hatte
eine Klebungsfläche zurückgelassen, wogegen Söyer unter
Verhängung der Strafe seines Entwegens es dem Verleumd-
er Worte zugeführt: „Nun, komm mir nicht zu nahe.“ Seitens
gewehr, Koppel, Knobel und Dienstwache hatte der Angefaßte
während seines Weitegehens in einem Walde weggenommen und
sine Unterhole in Weidman an einen Sandverwehler für
30 Pfennige abgegeben, woran er sich nicht als Wäfler gefaßt. In
Berlin, wo er heimlich untergekommen, habe er einen alten Hut
entwendet. Der Staatsanwalt beantragte wegen der Beisehung 2 Jahre Gefängnis und eventuelle Beisehung
in die 2. Klasse des Soldatenstandes; ferner wegen der Beisehung
3 Wochen Haft. Das Gericht ging beifolgend dem Haupt-
antrag nach, im übrigen dem Antrag gegen. Die 3 Wochen
Haft wurden dem Angefaßten als durch seine Unterwerfung sich
für verbißt erklärt. Zum Austritt der Strafe erklärte er sich
bereit.

Gefängnis wegen Fahnenflucht sowie wegen einiger
anderer Beisehung aus dem von Ministeriums Kriegs-
Antrag Nr. 2. Hülfiler, Infanterie-Regiment Nr. 153 in Altenburg.
Er ist 21 Jahre alt, wegen Diebstahls mit 10 Monaten Gef-
ängnis bestraft und seit Oktober v. J. im Militärstande. Seine
Führung wurde als schlecht bezeichnet. Am 9. Juni entwich er
sich von seinem Truppenstell, aber er nach der Rück-
kehr nach Halle, vom kriegigen Truppenstell des Regiments
festgenommen zu werden. Von Altenburg war er nach
Weidman zu seiner beifolgend wohnenden Mutter gegangen, hatte
Civilkleidung angezogen, um unerkannt im Ausland zu gehen.
Seine sämtlichen Denkmäler, die er bei sich führte, hatte er
Zweilen in die Gasse geworfen und kaufte ein neues
Danzoner gewandt, wo ihn sein Vater ausgezogen war; des-
halb entließ er, ungenügend und sich nach seiner Heimat
zurückzugeben. Als Feldarbeiter wollte er in der Nähe seiner
Heimat Beschäftigung finden. Aber am 27. Juni hatte ihn der
Danzoner Gatterer auf einen Felde bei Weidman heimlich
angehoben, ihn gefesselt und nach dem kriegigen Truppen-
stell gefaßt. Da Söyer nun mit Ausweispapieren nicht
verleihen war, so hatte ihn der Danzoner für ver-
haftet erklärt und trotz seines Widerstandes abgeführt.
Zur Zeit seiner Unterwerfung des Hauptantrages war in einer
Nacht in der Nähe von Altenburg ein unbekannter Diebstahl
verübt worden, wobei ein Mann auf dem kriegigen Truppen-
stell der Strafenarbeit entwendet worden. Dieses Unternehmen
sollte der Angefaßte ebenfalls ausgeführt haben, weil einige der
ausgehenden von jenem Einbruchdiebstahl beträffenden Gegenstände
bei Söyer vorgefunden wurden. Der Angefaßte stellte jedoch den
Diebstahl in Weidman, während er die Strafenarbeit nach
zunehmende zu erwidern. Der Staatsanwalt beantragte 3 Jahre
6 Monate Gefängnis und 1 Woche Haft. Das Gericht erkannte
den Angefaßten des Diebstahls nicht schuldig und erkannte
wegen der übrigen Delikte auf 1 Jahr 6 Monate Gefängnis,
Beisehung in die 2. Klasse des Soldatenstandes auf 1 Woche
Haft.

Aus dem Oberverwaltungsgericht.

Der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts erledigte in
seiner letzten Sitzung einen Reichsstreit, der zwischen den
Bürgermeistern der Städte Altona und Hamburg über die
Bürgermeisterei des Reichsstreits zwischen Altona und Hamburg
der Städte Altona und Hamburg befand sich in Halle, der
Beitrag findet hingegen in verschiedenen Gemeinden, u. a. auch
in der Kreise Reichsstreit. Wegen der Veranlagung zum
Reichsstreit im Reichsstreit erbob die Gemeinde von Altona
ein Verlangen nach Abänderung der Veranlagung der Reichsstreit.
Die Abänderung der Veranlagung der Reichsstreit hatte auch gegen die
für den gleichen Zeitraum veranlagte Staatsrentenveran-
lagung und dann Reichsstreit erhoben. Zur Zeit, als die
Einkünfte der Reichsstreit erfolgte, war die Veranlagung zur
Staatsrentenveranlagung noch in der Sache. Der Reichsstreit
hat die Veranlagung zur Reichsstreit nach dem Staatsrenten-
veranlagung bemessen. Die Klage der Abänderung gegen den
Reichsstreit wurde vom Reichsstreit abgewiesen, und
war aus formellen Erwägungen. Die Entscheidung folgt
die genannte Reichsstreit durch Revision beim Ober-
verwaltungsgericht an, welches die Revision aus folgenden
Erwägungen abweist: Der Gemeindekommunenveran-
lagung Reichsstreit, Kommunalsteuern, Veran-
lagungen, entgegengesetzte Gemeindeforderungen, deren
Wahlrecht über den Reichsstreit hinausgeht, nach § 38 (3) der
Gemeindeverfassungsgesetz hinsichtlich des ihnen aus diesen
Gemeindeverfassungsgesetz hinsichtlich des ihnen aus diesen
Einkünften der Reichsstreit. Das Reichsstreit hat die Veranlagung
zur Staatsrentenveranlagung bemessen. Die Klage der Abänderung
gegen den Reichsstreit wurde vom Reichsstreit abgewiesen, und
war aus formellen Erwägungen. Die Entscheidung folgt
die genannte Reichsstreit durch Revision beim Ober-
verwaltungsgericht an, welches die Revision aus folgenden
Erwägungen abweist: Der Gemeindekommunenveran-
lagung Reichsstreit, Kommunalsteuern, Veran-
lagungen, entgegengesetzte Gemeindeforderungen, deren
Wahlrecht über den Reichsstreit hinausgeht, nach § 38 (3) der
Gemeindeverfassungsgesetz hinsichtlich des ihnen aus diesen
Gemeindeverfassungsgesetz hinsichtlich des ihnen aus diesen
Einkünften der Reichsstreit. Das Reichsstreit hat die Veranlagung
zur Staatsrentenveranlagung bemessen. Die Klage der Abänderung
gegen den Reichsstreit wurde vom Reichsstreit abgewiesen, und
war aus formellen Erwägungen. Die Entscheidung folgt
die genannte Reichsstreit durch Revision beim Ober-
verwaltungsgericht an, welches die Revision aus folgenden
Erwägungen abweist: Der Gemeindekommunenveran-
lagung Reichsstreit, Kommunalsteuern, Veran-
lagungen, entgegengesetzte Gemeindeforderungen, deren
Wahlrecht über den Reichsstreit hinausgeht, nach § 38 (3) der
Gemeindeverfassungsgesetz hinsichtlich des ihnen aus diesen
Gemeindeverfassungsgesetz hinsichtlich des ihnen aus diesen
Einkünften der Reichsstreit. Das Reichsstreit hat die Veranlagung
zur Staatsrentenveranlagung bemessen. Die Klage der Abänderung
gegen den Reichsstreit wurde vom Reichsstreit abgewiesen, und
war aus formellen Erwägungen. Die Entscheidung folgt
die genannte Reichsstreit durch Revision beim Ober-
verwaltungsgericht an, welches die Revision aus folgenden
Erwägungen abweist: Der Gemeindekommunenveran-
lagung Reichsstreit, Kommunalsteuern, Veran-
lagungen, entgegengesetzte Gemeindeforderungen, deren
Wahlrecht über den Reichsstreit hinausgeht, nach § 38 (3) der
Gemeindeverfassungsgesetz hinsichtlich des ihnen aus diesen
Gemeindeverfassungsgesetz hinsichtlich des ihnen aus diesen
Einkünften der Reichsstreit. Das Reichsstreit hat die Veranlagung
zur Staatsrentenveranlagung bemessen. Die Klage der Abänderung
gegen den Reichsstreit wurde vom Reichsstreit abgewiesen, und
war aus formellen Erwägungen. Die Entscheidung folgt
die genannte Reichsstreit durch Revision beim Ober-
verwaltungsgericht an, welches die Revision aus folgenden
Erwägungen abweist: Der Gemeindekommunenveran-
lagung Reichsstreit, Kommunalsteuern, Veran-
lagungen, entgegengesetzte Gemeindeforderungen, deren
Wahlrecht über den Reichsstreit hinausgeht, nach § 38 (3) der
Gemeindeverfassungsgesetz hinsichtlich des ihnen aus diesen
Gemeindeverfassungsgesetz hinsichtlich des ihnen aus diesen
Einkünften der Reichsstreit. Das Reichsstreit hat die Veranlagung
zur Staatsrentenveranlagung bemessen. Die Klage der Abänderung
gegen den Reichsstreit wurde vom Reichsstreit abgewiesen, und
war aus formellen Erwägungen. Die Entscheidung folgt
die genannte Reichsstreit durch Revision beim Ober-
verwaltungsgericht an, welches die Revision aus folgenden
Erwägungen abweist: Der Gemeindekommunenveran-
lagung Reichsstreit, Kommunalsteuern, Veran-
lagungen, entgegengesetzte Gemeindeforderungen, deren
Wahlrecht über den Reichsstreit hinausgeht, nach § 38 (3) der
Gemeindeverfassungsgesetz hinsichtlich des ihnen aus diesen
Gemeindeverfassungsgesetz hinsichtlich des ihnen aus diesen
Einkünften der Reichsstreit. Das Reichsstreit hat die Veranlagung
zur Staatsrentenveranlagung bemessen. Die Klage der Abänderung
gegen den Reichsstreit wurde vom Reichsstreit abgewiesen, und
war aus formellen Erwägungen. Die Entscheidung folgt
die genannte Reichsstreit durch Revision beim Ober-
verwaltungsgericht an, welches die Revision aus folgenden
Erwägungen abweist: Der Gemeindekommunenveran-
lagung Reichsstreit, Kommunalsteuern, Veran-
lagungen, entgegengesetzte Gemeindeforderungen, deren
Wahlrecht über den Reichsstreit hinausgeht, nach § 38 (3) der
Gemeindeverfassungsgesetz hinsichtlich des ihnen aus diesen
Gemeindeverfassungsgesetz hinsichtlich des ihnen aus diesen
Einkünften der Reichsstreit. Das Reichsstreit hat die Veranlagung
zur Staatsrentenveranlagung bemessen. Die Klage der Abänderung
gegen den Reichsstreit wurde vom Reichsstreit abgewiesen, und
war aus formellen Erwägungen. Die Entscheidung folgt
die genannte Reichsstreit durch Revision beim Ober-
verwaltungsgericht an, welches die Revision aus folgenden
Erwägungen abweist: Der Gemeindekommunenveran-
lagung Reichsstreit, Kommunalsteuern, Veran-
lagungen, entgegengesetzte Gemeindeforderungen, deren
Wahlrecht über den Reichsstreit hinausgeht, nach § 38 (3) der
Gemeindeverfassungsgesetz hinsichtlich des ihnen aus diesen
Gemeindeverfassungsgesetz hinsichtlich des ihnen aus diesen
Einkünften der Reichsstreit. Das Reichsstreit hat die Veranlagung
zur Staatsrentenveranlagung bemessen. Die Klage der Abänderung
gegen den Reichsstreit wurde vom Reichsstreit abgewiesen, und
war aus formellen Erwägungen. Die Entscheidung folgt
die genannte Reichsstreit durch Revision beim Ober-
verwaltungsgericht an, welches die Revision aus folgenden
Erwägungen abweist: Der Gemeindekommunenveran-
lagung Reichsstreit, Kommunalsteuern, Veran-
lagungen, entgegengesetzte Gemeindeforderungen, deren
Wahlrecht über den Reichsstreit hinausgeht, nach § 38 (3) der
Gemeindeverfassungsgesetz hinsichtlich des ihnen aus diesen
Gemeindeverfassungsgesetz hinsichtlich des ihnen aus diesen
Einkünften der Reichsstreit. Das Reichsstreit hat die Veranlagung
zur Staatsrentenveranlagung bemessen. Die Klage der Abänderung
gegen den Reichsstreit wurde vom Reichsstreit abgewiesen, und
war aus formellen Erwägungen. Die Entscheidung folgt
die genannte Reichsstreit durch Revision beim Ober-
verwaltungsgericht an, welches die Revision aus folgenden
Erwägungen abweist: Der Gemeindekommunenveran-
lagung Reichsstreit, Kommunalsteuern, Veran-
lagungen, entgegengesetzte Gemeindeforderungen, deren
Wahlrecht über den Reichsstreit hinausgeht, nach § 38 (3) der
Gemeindeverfassungsgesetz hinsichtlich des ihnen aus diesen
Gemeindeverfassungsgesetz hinsichtlich des ihnen aus diesen
Einkünften der Reichsstreit. Das Reichsstreit hat die Veranlagung
zur Staatsrentenveranlagung bemessen. Die Klage der Abänderung
gegen den Reichsstreit wurde vom Reichsstreit abgewiesen, und
war aus formellen Erwägungen. Die Entscheidung folgt
die genannte Reichsstreit durch Revision beim Ober-
verwaltungsgericht an, welches die Revision aus folgenden
Erwägungen abweist: Der Gemeindekommunenveran-
lagung Reichsstreit, Kommunalsteuern, Veran-
lagungen, entgegengesetzte Gemeindeforderungen, deren
Wahlrecht über den Reichsstreit hinausgeht, nach § 38 (3) der
Gemeindeverfassungsgesetz hinsichtlich des ihnen aus diesen
Gemeindeverfassungsgesetz hinsichtlich des ihnen aus diesen
Einkünften der Reichsstreit. Das Reichsstreit hat die Veranlagung
zur Staatsrentenveranlagung bemessen. Die Klage der Abänderung
gegen den Reichsstreit wurde vom Reichsstreit abgewiesen, und
war aus formellen Erwägungen. Die Entscheidung folgt
die genannte Reichsstreit durch Revision beim Ober-
verwaltungsgericht an, welches die Revision aus folgenden
Erwägungen abweist: Der Gemeindekommunenveran-
lagung Reichsstreit, Kommunalsteuern, Veran-
lagungen, entgegengesetzte Gemeindeforderungen, deren
Wahlrecht über den Reichsstreit hinausgeht, nach § 38 (3) der
Gemeindeverfassungsgesetz hinsichtlich des ihnen aus diesen
Gemeindeverfassungsgesetz hinsichtlich des ihnen aus diesen
Einkünften der Reichsstreit. Das Reichsstreit hat die Veranlagung
zur Staatsrentenveranlagung bemessen. Die Klage der Abänderung
gegen den Reichsstreit wurde vom Reichsstreit abgewiesen, und
war aus formellen Erwägungen. Die Entscheidung folgt
die genannte Reichsstreit durch Revision beim Ober-
verwaltungsgericht an, welches die Revision aus folgenden
Erwägungen abweist: Der Gemeindekommunenveran-
lagung Reichsstreit, Kommunalsteuern, Veran-
lagungen, entgegengesetzte Gemeindeforderungen, deren
Wahlrecht über den Reichsstreit hinausgeht, nach § 38 (3) der
Gemeindeverfassungsgesetz hinsichtlich des ihnen aus diesen
Gemeindeverfassungsgesetz hinsichtlich des ihnen aus diesen
Einkünften der Reichsstreit. Das Reichsstreit hat die Veranlagung
zur Staatsrentenveranlagung bemessen. Die Klage der Abänderung
gegen den Reichsstreit wurde vom Reichsstreit abgewiesen, und
war aus formellen Erwägungen. Die Entscheidung folgt
die genannte Reichsstreit durch Revision beim Ober-
verwaltungsgericht an, welches die Revision aus folgenden
Erwägungen abweist: Der Gemeindekommunenveran-
lagung Reichsstreit, Kommunalsteuern, Veran-
lagungen, entgegengesetzte Gemeindeforderungen, deren
Wahlrecht über den Reichsstreit hinausgeht, nach § 38 (3) der
Gemeindeverfassungsgesetz hinsichtlich des ihnen aus diesen
Gemeindeverfassungsgesetz hinsichtlich des ihnen aus diesen
Einkünften der Reichsstreit. Das Reichsstreit hat die Veranlagung
zur Staatsrentenveranlagung bemessen. Die Klage der Abänderung
gegen den Reichsstreit wurde vom Reichsstreit abgewiesen, und
war aus formellen Erwägungen. Die Entscheidung folgt
die genannte Reichsstreit durch Revision beim Ober-
verwaltungsgericht an, welches die Revision aus folgenden
Erwägungen abweist: Der Gemeindekommunenveran-
lagung Reichsstreit, Kommunalsteuern, Veran-
lagungen, entgegengesetzte Gemeindeforderungen, deren
Wahlrecht über den Reichsstreit hinausgeht, nach § 38 (3) der
Gemeindeverfassungsgesetz hinsichtlich des ihnen aus diesen
Gemeindeverfassungsgesetz hinsichtlich des ihnen aus diesen
Einkünften der Reichsstreit. Das Reichsstreit hat die Veranlagung
zur Staatsrentenveranlagung bemessen. Die Klage der Abänderung
gegen den Reichsstreit wurde vom Reichsstreit abgewiesen, und
war aus formellen Erwägungen. Die Entscheidung folgt
die genannte Reichsstreit durch Revision beim Ober-
verwaltungsgericht an, welches die Revision aus folgenden
Erwägungen abweist: Der Gemeindekommunenveran-
lagung Reichsstreit, Kommunalsteuern, Veran-
lagungen, entgegengesetzte Gemeindeforderungen, deren
Wahlrecht über den Reichsstreit hinausgeht, nach § 38 (3) der
Gemeindeverfassungsgesetz hinsichtlich des ihnen aus diesen
Gemeindeverfassungsgesetz hinsichtlich des ihnen aus diesen
Einkünften der Reichsstreit. Das Reichsstreit hat die Veranlagung
zur Staatsrentenveranlagung bemessen. Die Klage der Abänderung
gegen den Reichsstreit wurde vom Reichsstreit abgewiesen, und
war aus formellen Erwägungen. Die Entscheidung folgt
die genannte Reichsstreit durch Revision beim Ober-
verwaltungsgericht an, welches die Revision aus folgenden
Erwägungen abweist: Der Gemeindekommunenveran-
lagung Reichsstreit, Kommunalsteuern, Veran-
lagungen, entgegengesetzte Gemeindeforderungen, deren
Wahlrecht über den Reichsstreit hinausgeht, nach § 38 (3) der
Gemeindeverfassungsgesetz hinsichtlich des ihnen aus diesen
Gemeindeverfassungsgesetz hinsichtlich des ihnen aus diesen
Einkünften der Reichsstreit. Das Reichsstreit hat die Veranlagung
zur Staatsrentenveranlagung bemessen. Die Klage der Abänderung
gegen den Reichsstreit wurde vom Reichsstreit abgewiesen, und
war aus formellen Erwägungen. Die Entscheidung folgt
die genannte Reichsstreit durch Revision beim Ober-
verwaltungsgericht an, welches die Revision aus folgenden
Erwägungen abweist: Der Gemeindekommunenveran-
lagung Reichsstreit, Kommunalsteuern, Veran-
lagungen, entgegengesetzte Gemeindeforderungen, deren
Wahlrecht über den Reichsstreit hinausgeht, nach § 38 (3) der
Gemeindeverfassungsgesetz hinsichtlich des ihnen aus diesen
Gemeindeverfassungsgesetz hinsichtlich des ihnen aus diesen
Einkünften der Reichsstreit. Das Reichsstreit hat die Veranlagung
zur Staatsrentenveranlagung bemessen. Die Klage der Abänderung
gegen den Reichsstreit wurde vom Reichsstreit abgewiesen, und
war aus formellen Erwägungen. Die Entscheidung folgt
die genannte Reichsstreit durch Revision beim Ober-
verwaltungsgericht an, welches die Revision aus folgenden
Erwägungen abweist: Der Gemeindekommunenveran-
lagung Reichsstreit, Kommunalsteuern, Veran-
lagungen, entgegengesetzte Gemeindeforderungen, deren
Wahlrecht über den Reichsstreit hinausgeht, nach § 38 (3) der
Gemeindeverfassungsgesetz hinsichtlich des ihnen aus diesen
Gemeindeverfassungsgesetz hinsichtlich des ihnen aus diesen
Einkünften der Reichsstreit. Das Reichsstreit hat die Veranlagung
zur Staatsrentenveranlagung bemessen. Die Klage der Abänderung
gegen den Reichsstreit wurde vom Reichsstreit abgewiesen, und
war aus formellen Erwägungen. Die Entscheidung folgt
die genannte Reichsstreit durch Revision beim Ober-
verwaltungsgericht an, welches die Revision aus folgenden
Erwägungen abweist: Der Gemeindekommunenveran-
lagung Reichsstreit, Kommunalsteuern, Veran-
lagungen, entgegengesetzte Gemeindeforderungen, deren
Wahlrecht über den Reichsstreit hinausgeht, nach § 38 (3) der
Gemeindeverfassungsgesetz hinsichtlich des ihnen aus diesen
Gemeindeverfassungsgesetz hinsichtlich des ihnen aus diesen
Einkünften der Reichsstreit. Das Reichsstreit hat die Veranlagung
zur Staatsrentenveranlagung bemessen. Die Klage der Abänderung
gegen den Reichsstreit wurde vom Reichsstreit abgewiesen, und
war aus formellen Erwägungen. Die Entscheidung folgt
die genannte Reichsstreit durch Revision beim Ober-
verwaltungsgericht an, welches die Revision aus folgenden
Erwägungen abweist: Der Gemeindekommunenveran-
lagung Reichsstreit, Kommunalsteuern, Veran-
lagungen, entgegengesetzte Gemeindeforderungen, deren
Wahlrecht über den Reichsstreit hinausgeht, nach § 38 (3) der
Gemeindeverfassungsgesetz hinsichtlich des ihnen aus diesen
Gemeindeverfassungsgesetz hinsichtlich des ihnen aus diesen
Einkünften der Reichsstreit. Das Reichsstreit hat die Veranlagung
zur Staatsrentenveranlagung bemessen. Die Klage der Abänderung
gegen den Reichsstreit wurde vom Reichsstreit abgewiesen, und
war aus formellen Erwägungen. Die Entscheidung folgt
die genannte Reichsstreit durch Revision beim Ober-
verwaltungsgericht an, welches die Revision aus folgenden
Erwägungen abweist: Der Gemeindekommunenveran-
lagung Reichsstreit, Kommunalsteuern, Veran-
lagungen, entgegengesetzte Gemeindeforderungen, deren
Wahlrecht über den Reichsstreit hinausgeht, nach § 38 (3) der
Gemeindeverfassungsgesetz hinsichtlich des ihnen aus diesen
Gemeindeverfassungsgesetz hinsichtlich des ihnen aus diesen
Einkünften der Reichsstreit. Das Reichsstreit hat die Veranlagung
zur Staatsrentenveranlagung bemessen. Die Klage der Abänderung
gegen den Reichsstreit wurde vom Reichsstreit abgewiesen, und
war aus formellen Erwägungen. Die Entscheidung folgt
die genannte Reichsstreit durch Revision beim Ober-
verwaltungsgericht an, welches die Revision aus folgenden
Erwägungen abweist: Der Gemeindekommunenveran-
lagung Reichsstreit, Kommunalsteuern, Veran-
lagungen, entgegengesetzte Gemeindeforderungen, deren
Wahlrecht über den Reichsstreit hinausgeht, nach § 38 (3) der
Gemeindeverfassungsgesetz hinsichtlich des ihnen aus diesen
Gemeindeverfassungsgesetz hinsichtlich des ihnen aus diesen
Einkünften der Reichsstreit. Das Reichsstreit hat die Veranlagung
zur Staatsrentenveranlagung bemessen. Die Klage der Abänderung
gegen den Reichsstreit wurde vom Reichsstreit abgewiesen, und
war aus formellen Erwägungen. Die Entscheidung folgt
die genannte Reichsstreit durch Revision beim Ober-
verwaltungsgericht an, welches die Revision aus folgenden
Erwägungen abweist: Der Gemeindekommunenveran-
lagung Reichsstreit, Kommunalsteuern, Veran-
lagungen, entgegengesetzte Gemeindeforderungen, deren
Wahlrecht über den Reichsstreit hinausgeht, nach § 38 (3) der
Gemeindeverfassungsgesetz hinsichtlich des ihnen aus diesen
Gemeindeverfassungsgesetz hinsichtlich des ihnen aus diesen
Einkünften der Reichsstreit. Das Reichsstreit hat die Veranlagung
zur Staatsrentenveranlagung bemessen. Die Klage der Abänderung
gegen den Reichsstreit wurde vom Reichsstreit abgewiesen, und
war aus formellen Erwägungen. Die Entscheidung folgt
die genannte Reichsstreit durch Revision beim Ober-
verwaltungsgericht an, welches die Revision aus folgenden
Erwägungen abweist: Der Gemeindekommunenveran-
lagung Reichsstreit, Kommunalsteuern, Veran-
lagungen, entgegengesetzte Gemeindeforderungen, deren
Wahlrecht über den Reichsstreit hinausgeht, nach § 38 (3) der
Gemeindeverfassungsgesetz hinsichtlich des ihnen aus diesen
Gemeindeverfassungsgesetz hinsichtlich des ihnen aus diesen
Einkünften der Reichsstreit. Das Reichsstreit hat die Veranlagung
zur Staatsrentenveranlagung bemessen. Die Klage der Abänderung
gegen den Reichsstreit wurde vom Reichsstreit abgewiesen, und
war aus formellen Erwägungen. Die Entscheidung folgt
die genannte Reichsstreit durch Revision beim Ober-
verwaltungsgericht an, welches die Revision aus folgenden
Erwägungen abweist: Der Gemeindekommunenveran-
lagung Reichsstreit, Kommunalsteuern, Veran-
lagungen, entgegengesetzte Gemeindeforderungen, deren
Wahlrecht über den Reichsstreit hinausgeht, nach § 38 (3) der
Gemeindeverfassungsgesetz hinsichtlich des ihnen aus diesen
Gemeindeverfassungsgesetz hinsichtlich des ihnen aus diesen
Einkünften der Reichsstreit. Das Reichsstreit hat die Veranlagung
zur Staatsrentenveranlagung bemessen. Die Klage der Abänderung
gegen den Reichsstreit wurde vom Reichsstreit abgewiesen, und
war aus formellen Erwägungen. Die Entscheidung folgt
die genannte Reichsstreit durch Revision beim Ober-
verwaltungsgericht an, welches die Revision aus folgenden
Erwägungen abweist: Der Gemeindekommunenveran-
lagung Reichsstreit, Kommunalsteuern, Veran-
lagungen, entgegengesetzte Gemeindeforderungen, deren

